

Steuerberater Kosten – Kein Buch mit sieben Siegeln!

Im Folgenden finden Sie die Grundsätze, nach denen wir unsere Steuerberatergebühren festsetzen. Da es sich hierbei um gesetzlich vorgeschriebene Regeln handelt, wird entsprechend dieser Vorgaben grundsätzlich von allen Steuerberatern in Deutschland verfahren.

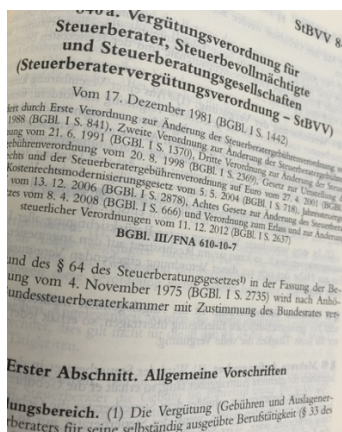
Wenn Sie hierzu Fragen haben oder Hilfe bei Ihren steuerlichen Themen benötigen, dann freue ich mich als Ihr [Steuerberater in Wiesbaden](#) über Ihre Nachricht!

Grundsätzliches zur Ermittlung der Steuerberaterkosten

Alle Leistungen, die zu dem unmittelbaren Aufgabenbereich des Steuerberaters gehören (z.B. Erstellung des Jahresabschlusses oder die Erstellung von Steuererklärungen), werden grundsätzlich nach der [Steuerberatervergütungsverordnung](#) (kurz „StBVV“) abgerechnet.

Werden von dem Steuerberater Leistungen erbracht, die nicht unmittelbar zu dem Aufgabengebiet des Steuerberaters gehören (z.B. die Teilnahme an Bankgesprächen oder die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen), werden diese entweder nach Zeitaufwand abgerechnet oder es wird ein Pauschalhonorar vereinbart.

Die Höhe der Vergütung



Wie oben dargestellt, richtet sich die Gebühr des Steuerberaters grundsätzlich nach der Steuerberatervergütungsverordnung.

Die in der StBVV festgelegten Mindestgebühren darf der Steuerberater nicht unterschreiten.

Es ist aber zulässig, dass zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater eine höhere Gebühr vereinbart wird, als sie die StBVV vorschreibt.

Dies ist in der Praxis insbesondere dann üblich, wenn der Arbeitsaufwand im Vergleich zu der gesetzlichen Gebühr unverhältnismäßig hoch ist.

Rechenbeispiel nach der StBVV zur Ermittlung der Steuerberaterkosten

Nehmen wir an, Sie wollen von uns Ihre Einkommensteuererklärung 2014 erstellen lassen. Sie haben als Selbständiger einen Gewinn in Höhe von € 85.000 erzielt und Ihre Ehefrau hat als Angestellte ein Gehalt in Höhe von € 40.000 bezogen. Gemeinsam haben Sie also € 125.000 im Jahr 2014 verdient. Diese Summe ist dann der Gegenstandswert für die Gebührenberechnung.

Wie hoch sind nun die Steuerberaterkosten?

Nach der StBVV kann der Steuerberater für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte) eine Gebühr von $1/10$ (= sprich: einem Zehntel, Mindestgebühr) bis $6/10$ (= sechs Zehntel, Höchstgebühr) der vollen Gebühr nach der Tabelle A der StBVV verlangen. Die Mittelgebühr liegt somit bei $3,5/10$ (= $(1/10 + 6/10) : 2$).

Bei einem Gegenstandswert von € 125.000 beträgt die volle Gebühr nach der Tabelle A € 1.503. Die Mittelgebühr würde somit € 526,05 (= € 1.503 : 10 x 3,5) betragen.

Wie hoch sind die Steuerberatergebühren für die Buchhaltung?

Erweitern wir das oben genannte Beispiel dahingehend, dass Sie Ihren Gewinn für Ihre selbständige Tätigkeit mit Hilfe einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG). Diese Gewinnermittlung soll zusammen mit der entsprechenden Buchhaltung durch uns erstellt werden. Der von Ihnen in 2014 erzielt Umsatz beträgt € 300.000.

Für die Buchhaltung steht dem Steuerberater eine Monatsgebühr zwischen $2/10$ und $12/10$ der vollen Gebühr nach der Tabelle C der StBVV zu. Die Mittelgebühr beträgt $7/10$ (= $(2/10 + 12/10) : 2$). Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.

Bei einem Gegenstandswert von € 300.000 beträgt die volle Gebühr nach der Tabelle C € 303. Die Mittelgebühr würde somit € 212,10 (= € 303 : 10 x 7) für jeden Monat betragen.

Die Gebühr für jeden Monat fällt auch dann an, wenn Sie dem Steuerberater alle Ihre Belege z.B. nur einmal im Jahr als sogenannte Jahresbuchhaltung zur Bearbeitung bringen.

Was kostet die Einnahmen-Überschussrechnung beim Steuerberater?

Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B der StBVV. Die Mittelgebühr beträgt somit $12,5/10$ ($= (5/10 + 20/10) : 2$). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens € 12.500.

Bezogen auf Betriebseinnahmen in Höhe von € 300.000 beträgt die volle Gebühr nach Tabelle B € 540. Die Mittelgebühr für die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung würde somit € 675 ($= € 540 : 10 \times 12,5$) betragen.

Welche Kosten können zusätzlich anfallen?

In dem oben ausgeführten Beispiel kann der Steuerberater als Ersatz für die von ihm bei der Ausführung des Auftrags zu zahlenden Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (hierunter fallen z.B. auch Kosten für die Speicherung Ihrer Daten im Rechenzentrum der DATEV eG) zusätzlich eine Kostenpauschale verlangen (§ 16 StBVV). Diese beträgt bis zu 20% der Steuerberater Kosten, aber maximal € 20 je Vergütungstatbestand des Steuerberaters.

Auf das oben genannte Beispiel bezogen würde die Kostenpauschale maximal € 280 betragen ($(€ 526,05 \times 20\%$, aber max. € 20) + $(€ 212,10 \times 20\% \times 12$, aber max. € 20 x 12) + $(€ 675 \times 20\%$, aber max. € 20)).